

**Umweltbericht zum Bebauungsplan
Sp205 / 5. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes
(Zwischenbericht Bestand)
Stand Vorentwurf**

Auftraggeber **Igus GmbH**

Datum **November 2025**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1

44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7

Fax 0231 : 799 26 25 - 9

E-Mail info@uwedo.de

Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2506288**
(710 27 Phase Spich)

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **10. November 2025**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie Bedarf an Grund und Boden	2
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	2
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	11
2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	11
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	11
2.1.3 Schutzgut Fläche	12
2.1.4 Schutzgut Boden	13
2.1.5 Schutzgut Wasser	13
2.1.6 Schutzgut Luft / Klima	13
2.1.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild	16
2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	17
Die Auswirkungsprognose ist nicht Bestandteil des vorliegenden Zwischenberichtes.	
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen) sowie eine Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
2.2.3 Schutzgut Fläche	
2.2.4 Schutzgut Boden	
2.2.5 Schutzgut Wasser	
2.2.6 Schutzgut Luft / Klima	
2.2.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild	
2.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
2.3 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	
2.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	
2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	
2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	
2.7 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Krisenfälle	

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- 3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1:	Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes	1
Abbildung 2:	Ausschnitt des Landschaftsplans 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ (Plangebiet rot markiert)	7
Abbildung 3:	Ausschnitt des Landschaftsplans der Stadt Köln (Plangebiet rot markiert)	8
Abbildung 4:	Biotopverbundflächen sowie gesetzlich geschützte Biotope des LANUK (Plangebiet schwarz markiert)	10
Abbildung 5:	FIS Klimaatlas NRW - Klimatope (Plangebiet rot umrandet)	14
Abbildung 6:	FIS Klimaatlas NRW - Gesamtbetrachtung, Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion	15
Abbildung 7:	Starkregengefahrenhinweiskarte	16

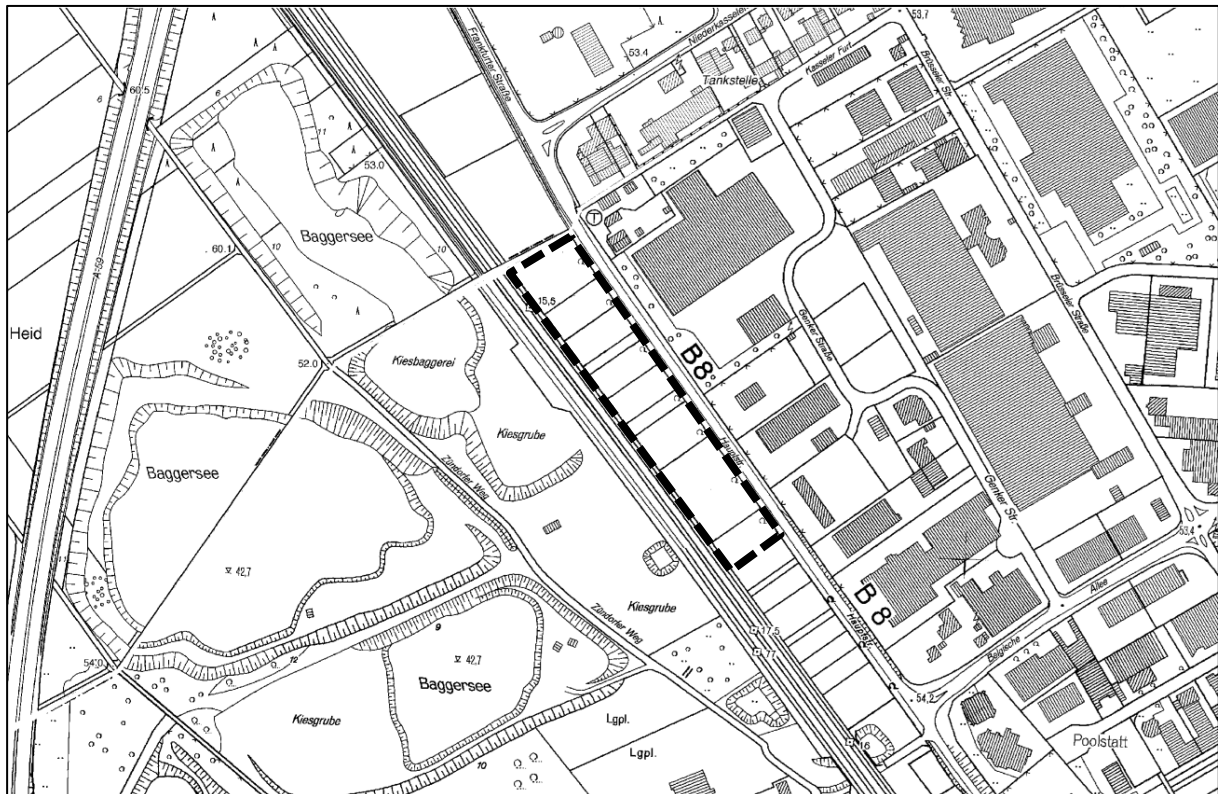
Tabellen

Tabelle 1:	In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	4
Tabelle 2:	Biotopverbundflächen sowie gesetzlich geschützte Biotope des LANUK	8

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Firma igus GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes in Troisdorf-Spich. Das Plangebiet umfasst die bisher unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zwischen einer DB-Bahntrasse (Köln - Siegburg) und der Hauptstraße (B 8). Die Plangebietsgröße beträgt ca. 2,2 ha und es befindet sich am Rand des Gewerbegebiets „Belgische Allee“ (s. Abb. 1).



(Quelle: TIM ONLINE 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz) werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie Bedarf an Grund und Boden

Nicht Bestandteil des vorliegenden Zwischenberichtes.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Stadt Troisdorf bzw. dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten zusammenfassend übernommen.

Im § 1a BauGB sind die ergänzenden und anzuwendenden Vorschriften zum Umweltschutz enthalten. Gemäß Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (*Bodenschutzklausel*). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit der Umwandlung ist zu begründen (*Umwidmungssperrklausel*).

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung

zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (Satz 6). Gemäß Abs. 4 sind bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (*Klimaschutzklausel*).

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a - j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf das Bauleitplanverfahren zur Erweiterung der Firma igus von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete. Ca. 1,5 km östlich des Plangebietes und durch das vorhandene Gewerbegebiet davon getrennt, befinden sich das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-401) und das gleichnamige FFH-Gebiet (DE-5108-301). Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen der beiden Natura 2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung bzw. den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Aussagen diesbezüglich liegen derzeit noch nicht vor. Grundsätzlich eignen sich Dachflächen von Gewerbebebauung, in Abhängigkeit von Dachneigung und Ausrichtung für die Installation von Solaranlagen. Es wird auf die Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 42a BauO NRW (Solaranlagen) hingewiesen.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ des Rhein-Sieg-Kreises. Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht dargestellt. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor. Grundsätzlich ist aufgrund der Lage an der Bundesstraße B 8 von Vorbelastungen auszugehen.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden keine Industrie- und Gewerbebetriebe geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen, so dass von der neuen Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf das Plangebiet ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	• Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen EU- Richtlinien 2002/49/EG, 2008/50/EG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen und Luftschadstoffen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BlmSchG / TA Luft	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG NRW	- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren - Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren - Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BlmSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG NRW	- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG NRW	- Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser - Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Luft / Klima	BauGB	- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - Vermeidung von Emissionen - Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BlmSchG / EU- Richtlinie 2008/50/EG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Landschaft	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	• Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BlmSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG NRW	• Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	• Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung, dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung, sowie **informellen Fachinformationssystemen** hinsichtlich Schutzgebietsausweisungen und schutzwürdigen Bereichen (z. B. LANUK, ELWAS) werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Regionalplan

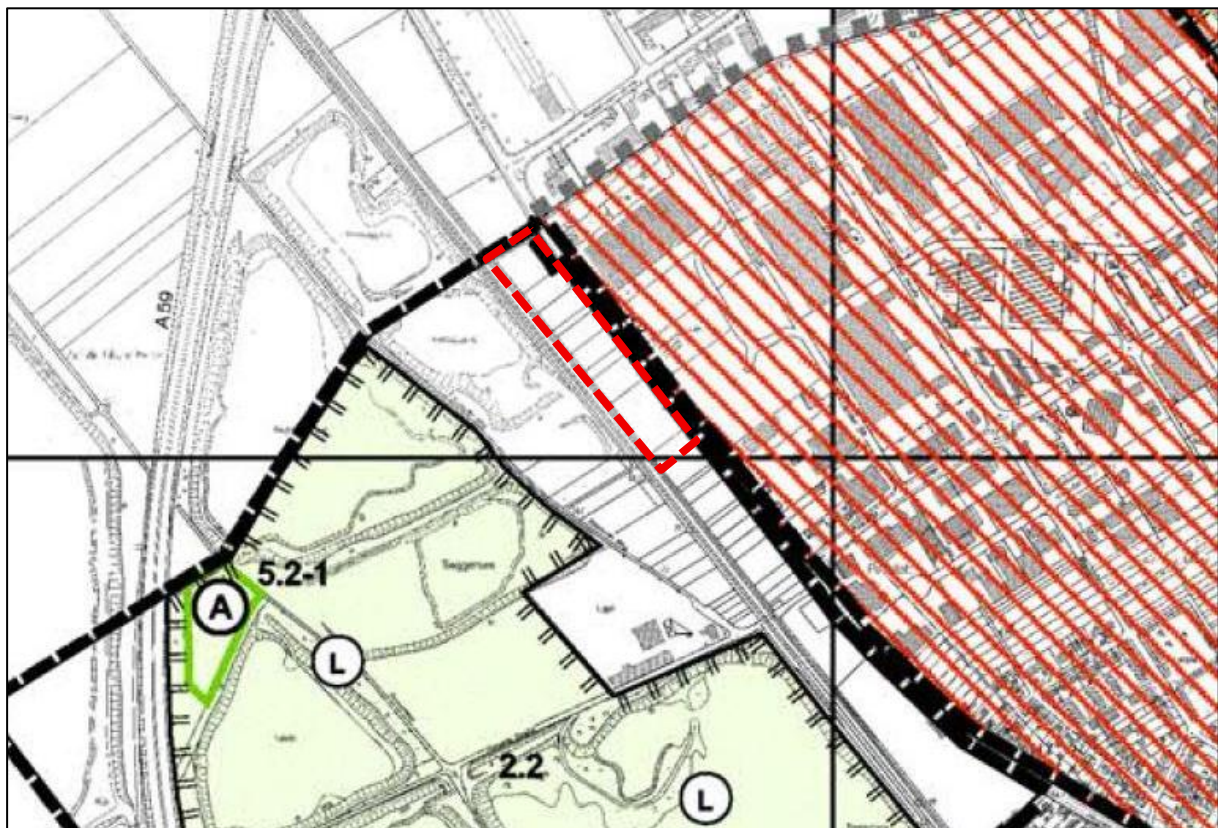
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2025) stellt das Plangebiet als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB). Die geplante gewerbliche Nutzung ist mit der Darstellung des Regionalplans vereinbar.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (STADT TROISDORF 2016) stellt das Plangebiet als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar. Die geplante bauliche Entwicklung kann nicht aus dem FNP entwickelt werden, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren und sieht die Darstellung des Plangebiets als gewerbliche Baufläche vor.

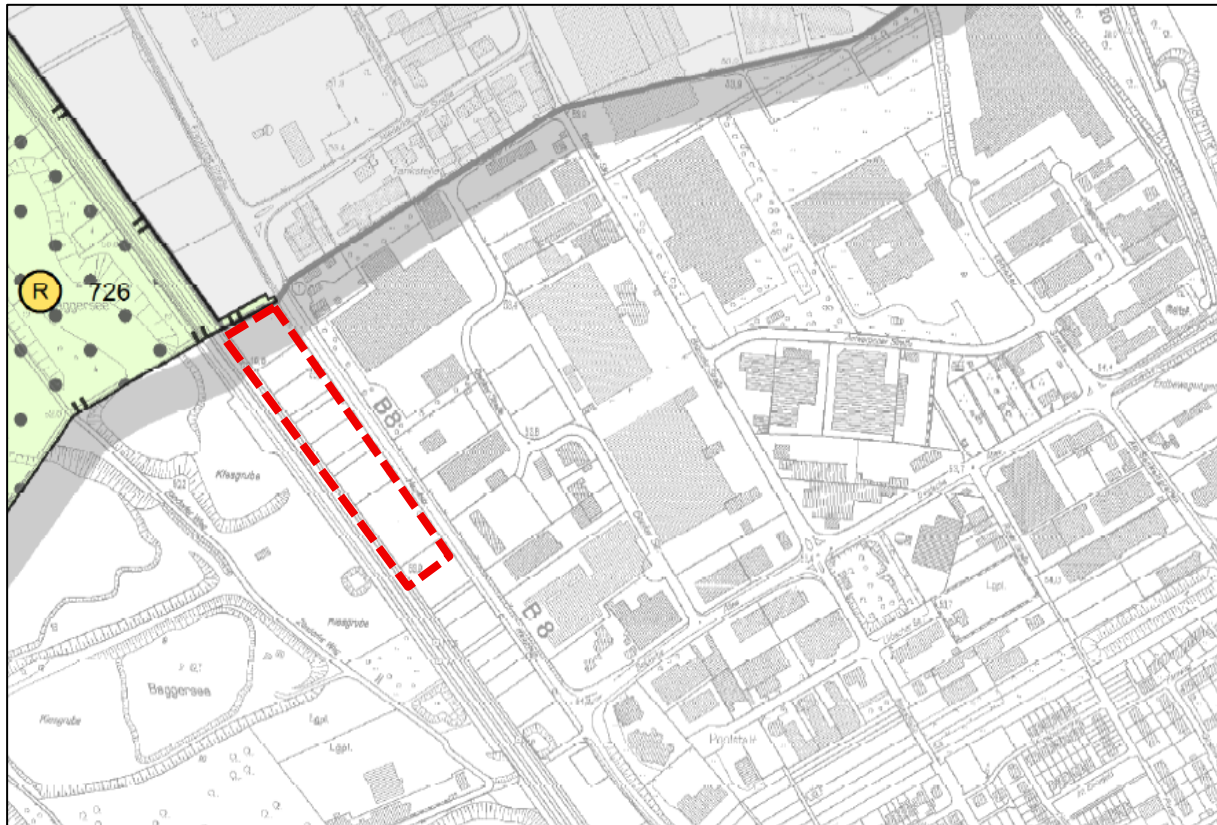
Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ des Rhein-Sieg-Kreises. Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht dargestellt. Westlich des Plangebietes und damit auch westlich der Bahntrasse befindet sich in ca. 130 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet L 2.2 „Spicher Seen“. Nordwestlich des Plangebietes, westlich der Bahntrasse liegt das Landschaftsschutzgebiet L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel“ der Stadt Köln.



(Quelle: RHEIN SIEG KREIS 2015)

Abbildung 2: Ausschnitt des Landschaftsplans 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ (Plangebiet rot markiert)



(Quelle: STADT KÖLN 2017)

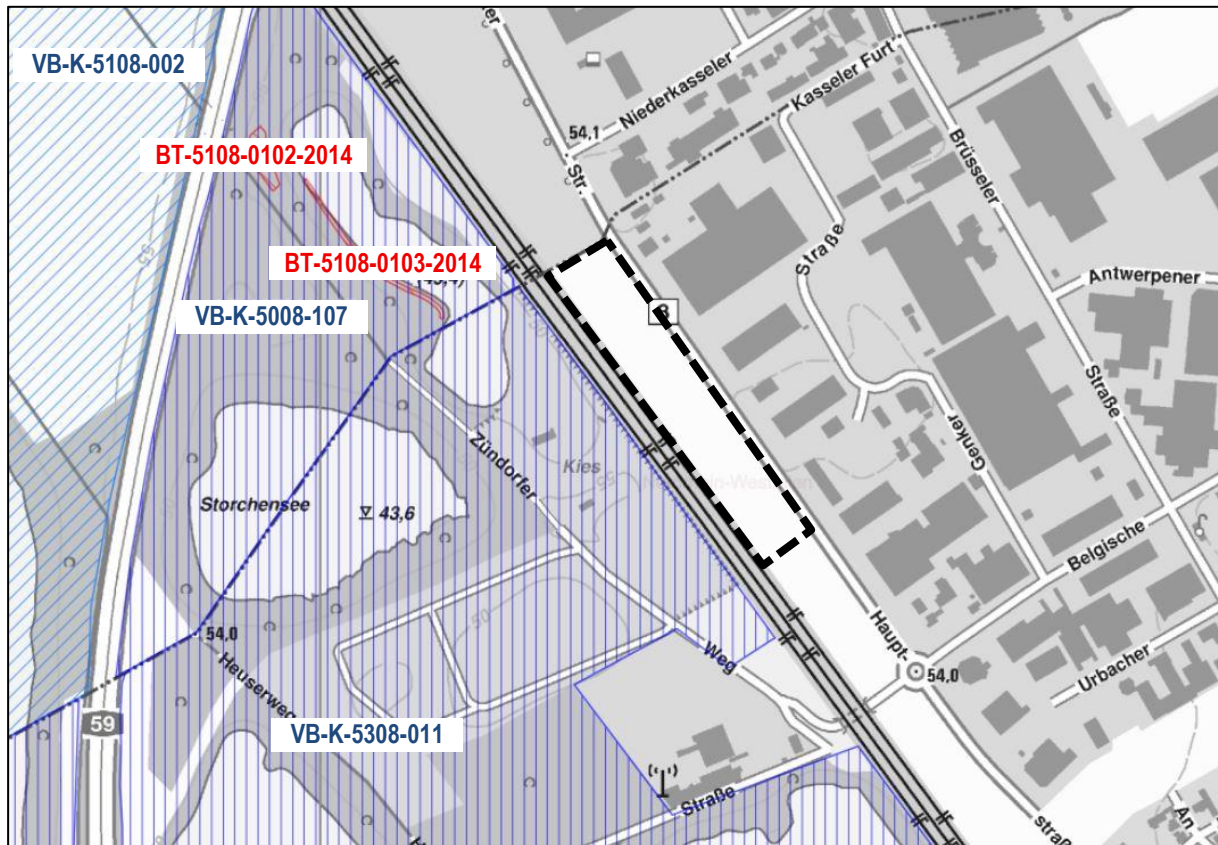
Abbildung 3: Ausschnitt des Landschaftsplans der Stadt Köln (Plangebiet rot markiert)Fachinformationssystem des LANUK

Die außerhalb des Plangebietes gelegenen Landschaftsschutzgebiete werden zusätzlich als Biotopverbundflächen des LANUK geführt. Hierbei handelt es sich auf Troisdorfer Seite um die Fläche „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ (VB-K-5308-011). Auf Kölner Seite liegt westlich der Bahntrasse die Biotopverbundfläche „Abgrabungsgewässer bei Gremberg, Wahn und Lind“ (VB-K-5008-107) und westlich der Autobahn A 59 die Fläche „Acker-Kleingehölz-Abgrabungskomplex bei Wahn“ (VB-K-5018-002) (s. Abb. 4 und Tab. 2). Zudem befinden sich innerhalb der Biotopverbundfläche „Abgrabungsgewässer bei Gremberg, Wahn und Lind“ zwei gesetzlich geschützte Biotope (BT-5108-0102-2014 und BT-5108-0103-2014).

Tabelle 2: Biotopverbundflächen sowie gesetzlich geschützte Biotope des LANUK

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-K-5018-002 (ca. 354,4 ha)	Acker-Kleingehölz- Abgrabungskomplex bei Wahn	• Erhalt der unverbauten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiete • Erhalt und Förderung standortgerechter Gehölze • Erhalt und Entwicklung und Vernetzung der Landschaftsstrukturen mit der Strauchhecke und Feldgehölze als Trittsteinbiotope • Erhalt der Abgrabungsgewässer mit ihren Lebensraumstrukturen (Steilwände, flache für Amphibien wertvolle Bereiche)	• besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-K-5008-107 (ca. 78,6 ha)	Abgrabungsgewässer bei Gremberg, Wahn und Lind	• Erhaltung und natürliche Entwicklung der Kiesabgrabungsbereiche • Entwicklung wertvoller Feucht- und Gewässerlebensräume • Erhalt und Entwicklung der Trockenrasen-Fragmente • NSG-Ausweisung nach Beendigung der Kiesabgrabung bei Lind mit Überlassen der natürlichen Sukzession	• herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
VB-K-5308-011 (ca. 364,6 ha)	Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse	• Erhalt der (ehemaligen,) strukturreichen Kiesgruben mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen • Erhalt der Gewässer, insbesondere der sonnenexponierten Kleingewässer als Laichhabitate für Amphibien wie die Wechselkröte und die Kreuzkröte • Erhalt des Kleinreliefs und der sonnenexponierten Standorte • Erhalt der unterschiedlichen Sukzessionsstadien von offenen Bodenstellen bis hin zu Vorwäldern, Gebüsch- und Staudenfluren	• herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
BT-5108-0102-2014	-	-	-
BT-5108-0103-2014	Schilfröhricht am Abgrabungsgewässer nordwestlich Spich	-	-



(Quelle: LANUK 2025)

Abbildung 4: Biotopverbundflächen sowie gesetzlich geschützte Biotope des LANUK (Plangebiet schwarz markiert)

Fachinformationssystem des ELWAS

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Zündorf“ (WSG-Nummer: 510807) im Bereich der Zone 3B (s. Kap. 2.1.5).

Weitere Schutzausweisungen wie Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete liegen im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vor.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme erfolgt im Kapitel 2.1 getrennt für die einzelnen Schutzgüter. Die Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt im Kapitel 2.2 (**nicht Bestandteil des vorliegenden Zwischenberichtes**).

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bauleitplanverfahren zur Erweiterung der Firma igus in Troisdorf, UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND (2025),
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUK mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc..

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind insbesondere Aussagen zur Gesundheit und das Wohlbefinden, der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie zur Erholungs- und Freizeitfunktion von Relevanz. Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegenen Flächen weisen diesbezüglich keine Funktionen auf. Östlich des Plangebietes befinden sich innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes in ca. 20 m Entfernung zwei Wohnhäuser, die eine schutzbedürftige Nutzung darstellen. Als Vorbelastung hinsichtlich der Immissionssituation (Schadstoffe, Verkehrslärm) sind die unmittelbar angrenzende Bundesstraße (B 8) sowie die Bahnlinie von Relevanz.

Kenntnisse bezüglich möglicher Kampfmittel liegen aktuell für das Plangebiet nicht vor. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann allerdings nie völlig ausgeschlossen werden. Mögliche Bodenbelastungen werden im Schutzgut Boden ausgewertet.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Hinsichtlich der **Biotop- und Nutzungsstrukturen** wird das Plangebiet von einer Ackerfläche geprägt, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2025 mit Mais bestellt war. Die schmale Fläche zwischen der Bahntrasse im Westen und der Bundesstraße B 8 im Osten, weist außerdem in den westlichen und östlichen Bereichen Randstreifen auf. Der Randstreifen zur Bahntrasse hin, ist überwiegend mit Gras bewachsen. In Teilbereichen ist der Neophyt Japanischer Staudenknöterich vorhanden. Außerdem finden sich typische Ruderalgebüsche aus Brombeere und Sommerflieder entlang der Bahntrasse. Der Ackerrandstreifen im Osten im Übergang zum Fuß- und Radweg, ist ca. 1,5 bis 2,0 m breit und stellt sich als wildkrautreicher Blühstreifen dar. Ebenso ist der Straßenrand zwischen dem Fuß- und Radweg und der Bundesstraße mit einem hohen Wildkrautanteil bewachsen. Als Pflanzenarten sind Wilde Möhre, Luzerne, Wegwarte, Wiesenflockenblume, Knäuelgras, weiße Lichtnelke, Rainfarn, Pastinake, Hornklee, Rotklee, Brennnessel, Schafgabe, Johanniskraut, Kamille, Mohn, Spitzwegerich, Beifuß und Distel zu nennen. Nach Süden hin gibt es Abschnitte, in denen Gräser dominieren und weniger Wildkräuter vorhanden sind. Straßenbegleitend finden sich auf der Westseite drei Bäume (Roteiche, Spitzahorn und Bergahorn), von denen insbesondere die Roteiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 100 cm hervorzuheben ist. Die beiden Ahornbäume weisen Stammdurchmesser von ca. 25 bis 30 cm auf. Der Spitzahorn verfügt über teils tote Äste und eine eher licht gewachsene Krone sowie Stammschäden. Weiter südlich des

Plangebietes, nördlich und südlich der Ranzeler Straße, befinden sich Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes SP 22 Blatt 5. Die Fläche stellt sich als ruderale Blühwiese mit kleineren Offenbodenstellen dar.

Hinsichtlich der **Fauna** findet in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung statt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird durch das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (2025). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Demnach wurden im Rahmen der Ortsbegehung an den drei genannten Bäumen keine Baumhöhlungen mit einer Eignung für Brutvögel und Fledermäuse festgestellt. Auf den weiter südlich gelegenen Ausgleichsflächen konnte ein hoher Insektenreichtum festgestellt und die drei (nicht sicher bestimmten) Libellenarten Großer Blaupfeil, Kleine Königslibelle oder Keilfleck Mosaikjungfer sowie Hufeisen-Azurjungfer oder Gemeine Becherjungfer erfasst werden. Zauneidechsen wurden im Rahmen der Begehung nicht gesichtet. Als Zufallsbeobachtungen wurden Möwen, Ringeltaube, Stieglitz, Amsel, Haussperling, Turmfalke und bis zu ca. 15 Mauersegler gesichtet. Der Turmfalke wurde südlich jagend beobachtet. Die Mauersegler kreisten in größerer Höhe über dem östlichen Gewerbegebiet. Ebenso wurde ein Haussperling im östlichen Gewerbegebiet gesehen.

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Plangebiet und dessen Umgebung hat des Weiteren eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz, den Daten des FIS und @LINFOS des LANUK, des Säugetieratlas NRW sowie des Messtischblattes 5108 Köln-Porz (Quadrant 4) stattgefunden. Die Vorprüfung kommt hinsichtlich des potenziellen Artbestandes zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet den Arten Wechselkröte, Kreuzkröte und Zauneidechse zwar aktuell kein Habitat bietet, aber im Rahmen der Bautätigkeiten das Plangebiet für die Arten an Attraktivität gewinnen könnte, indem Schotter- und Erdhaufen als Versteck- oder Sonnenplatz bzw. temporärer Pfützen und Lachen entstehen.

Insgesamt weist das Plangebiet aber mit der intensiv genutzten Ackerfläche einen geringen Wert für Tiere und Pflanzen auf sowie die biologische Vielfalt auf.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik der Inanspruchnahme und des Verbrauches von Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z. B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand oder Brachen vorgenommen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang begründet umgenutzt werden (§ 1a Absatz 2 BauGB). Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verbindung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Bezogen auf das Schutzgut Fläche handelt es sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes um unversiegelte Flächen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung, die hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als unverbraucht anzusehen sind. Die Ergebnisse der Flächenbilanzierung können dem Kapitel 2.5 entnommen werden (**nicht Bestandteil des Zwischenberichtes**).

2.1.4 Schutzgut Boden

Die Böden im Bebauungsplangebiet sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung unversiegelt. Der Bodenkarte NRW (BK50) (GEOPORTAL.NRW 2025) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Bodentyp „Parabraunerde“ zuzuordnen ist. Hinsichtlich der Wertzahl der Bodenschätzung liegt eine hohe Wertigkeit zwischen 60 bis 75 vor. Im Plangebiet liegt gemäß der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden keine Schutzwürdigkeit vor.

Weiterhin sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist unversiegelt und übernimmt allgemeine Funktionen für die Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasseranreicherung.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächengewässer liegen keine Strukturen (z. B. Teich, Bachlauf, Graben) im Plangebiet vor. Heilquellen- sowie Überschwemmungsgebiete liegen im Plangebiet (und dessen Umfeld) nicht vor. Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Zündorf“ (WSG-Nummer:510807) in der Wasserschutzzone IIIB.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW entnommen (2025). Demnach liegt das Plangebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“ (Kennziffer 27_25). Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter mit hoher Durchlässigkeit. Die Ergiebigkeit wird mit sehr ergiebig eingestuft. Der mengenmäßige und chemische Zustand wird als schlecht bewertet.

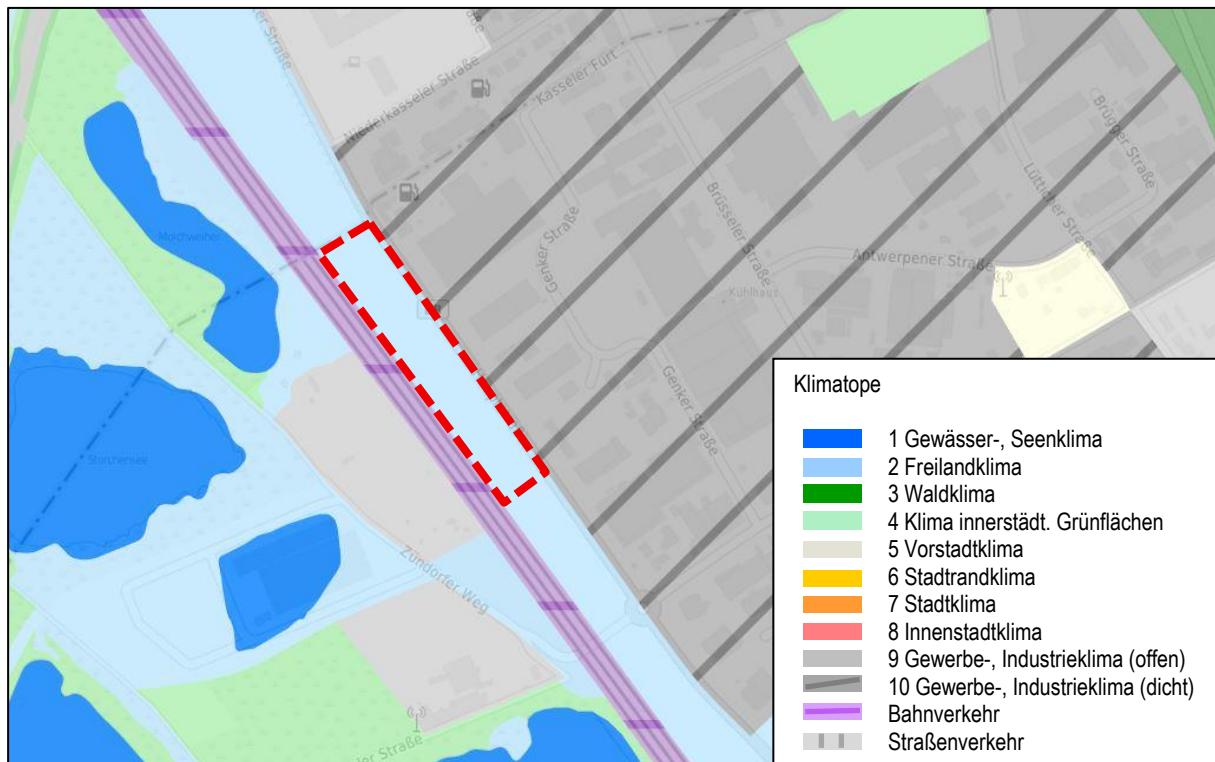
Der Bodenkarte NRW (BK50) (GEOPORTAL.NRW 2025) kann entnommen werden, dass die Böden hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum ungeeignet sind. Es wird eine Bewirtschaftung mit Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) empfohlen.

2.1.6 Schutzgut Luft / Klima

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Luft liegen keine aktuellen Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Im Jahr 2024 wurden die Feinstaubbelastungen an 70 Messorten in Nordrhein-Westfalen in den Partikelklassen PM10 und PM2,5 kontinuierlich gemessen. Der Jahresmittelgrenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter für PM10 bzw. für die kleinere Größenklasse der Feinstaubfraktion PM 2,5 von 25 Mikrogramm pro Kubikmeter wurden dabei deutlich unterschritten (LANUK 2025). Bezogen auf das Plangebiet bestehen aufgrund der städtischen Lage allgemeine Vorbelastungen durch die Quellengruppen Gewerbe, Hausbrand und Verkehr (insbesondere der angrenzenden Bundesstraße B 8).

Dem Klimaatlas NRW (LANUK 2025) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Freilandklimate stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung oder mit Gewerbe. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei. Westlich der Bahn schließen sich die Klimatope „Freilandklima“, „Klima innerstädtischer Grünflächen“, „Gewässerklima“, und

„Gewerbe-, Industrieklimatope (offen)“ an. Östlich grenzen große Flächen des Klimatops „Gewerbe-, Industrieklimatope (dicht)“ an (s. Abb. 5).



(Quelle: LANUK, eigene Darstellung 2025)

Abbildung 5: FIS Klimaatlas NRW - Klimatope (Plangebiet rot umrandet)

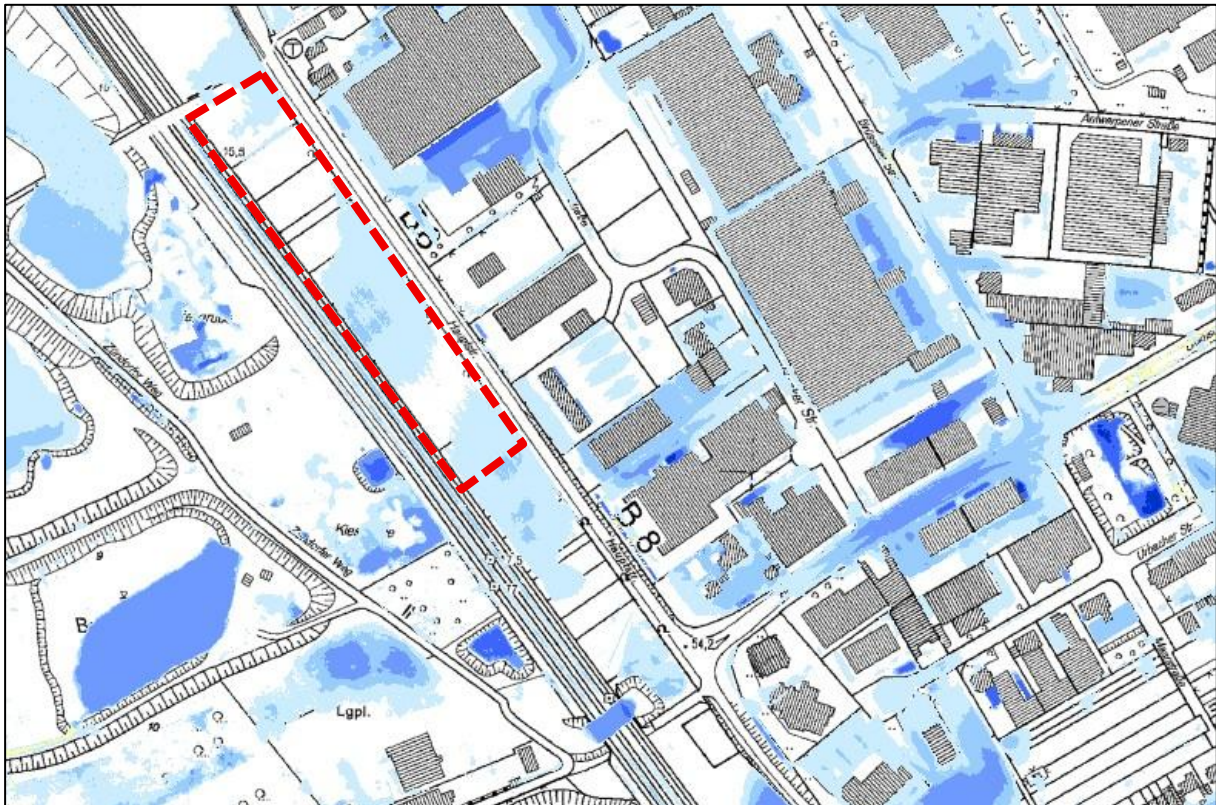
In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert und die thermische Gesamtsituation betrachtet (s. Abb. 6). Demnach ist der nördliche unbebaute Teil des Plangebietes auf einer fünfstelligen Bewertungsskala als Stufe 3 „hohe thermische Ausgleichsfunktion“ mit folgenden Planungshinweisen für Grünflächen zugeordnet: „Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur wichtige klimaökologische Ausgleichsräume mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen und eine gute Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung angestrebt werden.“



(Quelle: LANUK, 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 6: FIS Klimaatlas NRW - Gesamtbetrachtung, Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion

Der im Klimaatlas NRW (LANUK 2025) dargestellten Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie kann entnommen werden, dass bei extremen Starkregen (90 mm/h) sich im Plangebiet zwar großflächige Ansammlungen von Niederschlagswasser bilden können, diese allerdings nur sehr geringe Tiefen von ca. 10 bis 30 cm aufweisen (s. Abb. 7).



(Quelle: LANUK, 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 7: Starkregengefahrenhinweiskarte

2.1.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das lang gestreckte landwirtschaftlich genutzte Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand des Ortsteils Spich und wird vorwiegend durch die westlich angrenzende DB-Bahntrasse (Köln - Siegburg) und die östlich angrenzende Hauptstraße (B 8) eingefasst. Hervorzuheben ist der am Straßenrand zwischen dem Fuß- und Radweg und der Bundesstraße gelegene Blühstreifen sowie drei Bäume, welche straßenbegleitend gepflanzt wurden. Insbesondere eine Roteiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 100 cm weist eine Wertigkeit für das Landschafts-/ Ortsbild auf. Östlich der Hauptstraße grenzen große gewerblich genutzte Flächen sowie nördlich des Plangebietes ein Parkhaus an. Nach Süden schließen sich zunächst weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine ruderales Blühwiese an.

Öffentlich nutzbare Bereiche, die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bewertet man das Landschaftsbild / Stadtbild mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit weist das Plangebiet keine hervorzuhebende Wertigkeit auf.

2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen insbesondere Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke sowie Ensembles, archäologische Fundstellen sowie Verdachtsflächen, Bodendenkmale, bewegliche Kulturgüter sowie historische Landnutzungsformen wie kulturgeschichtliche Landschaften, Landschaftsteile und Landschaftselemente. Im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld sind gemäß der Denkmalliste der Stadt Troisdorf keine Baudenkmäler vorhanden.

Kulturgüter die im Zusammenhang mit einer archäologischen Bedeutung zu sehen sind (Bodendenkmäler), liegen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht vor. Funde können jedoch im Rahmen von Bodenarbeiten nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu den sonstigen Sachgütern zählen insbesondere gesellschaftliche Werte, die z. B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben wie z. B. historische Fördertürme, Brücken, Türme, Tunnel sowie Gebäude. Zudem zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur zu den Sachgütern. Eine entsprechende Infrastruktur ist im Bereich der östlich angrenzenden Hauptstraße (B 8) gegeben.

Die Auswirkungsprognose ist nicht Bestandteil des vorliegenden Zwischenberichtes.